

# Volkvertretung und Gesetzlichkeit

## Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

### Untersuchungsergebnisse des Verfassungs- und Rechtsausschusses

HELFRIED KRÜGER,

Sekretär des Verfassungs- und Rechtsausschusses  
der Volkskammer der DDR

Eine längerfristige Arbeitsaufgabe des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer ist es, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu untersuchen. Zwei Arbeitsgruppen des Ausschusses haben sich im Saalkreis (Bezirk Halle) und in der Stadt Erfurt mit Erfahrungen und Problemen bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts, speziell im Bereich des Bauwesens sowie in den Wohngebieten, vertraut gemacht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden inzwischen im Verfassungs- und Rechtsausschuß erörtert. Obwohl Arbeitsgruppen des Ausschusses noch weitere Untersuchungen zur Wirksamkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts durchführen werden, sollen im folgenden bereits einige Erfahrungen dargelegt werden.

### Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit

Das Ordnungswidrigkeitsrecht als Bestandteil des Verwaltungsrechts fördert die Herausbildung der freiwilligen, bewußten Disziplin der Bürger und trägt zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei. Jede Ordnungswidrigkeit bringt — wie es in § 2 Abs. 1 OWG heißt — eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck und erschwert die staatliche Leitungstätigkeit oder stört die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Mit der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird zugleich Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorgebeugt.

Gegenwärtig (Stand vom 1. April 1982) sind Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ordnungsstrafbestimmungen in 229 Rechtsvorschriften erfaßt (wobei die 25 Tatbestände der OWVO einzeln gezählt sind). Sie reichen vom Arbeits- und Brandschutz über die Landeskultur und den Straßenverkehr bis zur Zivilverteidigung. Die Übersicht über diese komplizierte Materie wird dadurch gewährleistet, daß der Minister der Justiz gemäß § 43 Abs. 3 OWG für eine Zusammenstellung der geltenden Ordnungsstrafbestimmungen und deren ständige Ergänzung verantwortlich ist.<sup>1</sup>

Das Ordnungswidrigkeitsrecht kennt 82 verschiedene Organe bzw. Verantwortliche, die für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zuständig sind (Ordnungsstrafbefugte). In 48 Ordnungsstrafbestimmungen ist die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Ordnungsstrafbefugten vorgesehen (die unterschiedlichen Ebenen des gleichen Organs sind hierbei nicht mitgezählt). Hier gilt der Grundsatz des § 21 Abs. 2 OWG, wonach bei Zuständigkeit mehrerer Organe das Ordnungsstrafverfahren von dem zuerst mit der Sache befaßten Organ durchzuführen ist.<sup>2</sup>

In 104 Ordnungsstrafbestimmungen ist die Ordnungsstrafbefugnis der örtlichen Räte begründet, wobei manchmal die örtlichen Räte aller Ebenen (Gemeinde, Stadt, Kreis, Bezirk) genannt sind, manchmal der örtliche Rat nur einer Ebene zuständig ist. Hieraus wird deutlich, welche vielfältigen Aufgaben den örtlichen Staatsorganen in diesem Zusammenhang erwachsen. Das betrifft — so-

weit gesetzlich festgelegt — die nähere Bezeichnung von Rechtspflichten, für deren Verletzung die speziellen Ordnungsstrafbestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorsehen, in Beschlüssen der örtlichen Volkvertretungen (§ 3 Abs. 3 OWG) und die Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten. Zu erwähnen ist hier vor allem das Recht der örtlichen Volkvertretungen und ihrer ständigen Kommissionen, von den für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organen Berichte über Erfahrungen und Tätigkeitsergebnisse zu verlangen, damit Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Überwindung von Rechtsverletzungen gezogen werden können (§ 19 Abs. 2 OWG; vgl. auch §§ 34, 48, 68 GöV).<sup>3</sup>

Die Untersuchungsergebnisse des Verfassungs- und Rechtsausschusses verdeutlichen, daß die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit der Fachorgane der örtlichen Räte ist. Auf gute Erfahrungen konnten insbesondere die Fachabteilungen Bauwesen, Handel und Versorgung, örtliche Versorgungswirtschaft, Finanzen und Innere Angelegenheiten verweisen. Jedoch ist die Berichterstattung der Ordnungsstrafbefugten vor den örtlichen Volkvertretungen und ihren ständigen Kommissionen noch nicht zur durchgängigen Arbeitsmethode geworden. Bei einigen Räten von Stadt- und Landkreisen existiert noch kein Gesamtüberblick über die im Territorium begangenen Ordnungswidrigkeiten und die ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen. Deshalb ist die analytische Auswertung noch nicht überall zufriedenstellend. Auch auf diesem Gebiet sollte aber die analytische, anleitende und kontrollierende Tätigkeit der örtlichen Räte weiter verbessert werden.

Eine wichtige Aufgabe der staatlichen Leitungstätigkeit ist die ständige Qualifizierung und die Förderung des Erfahrungsaustausche auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitsrechts. Im Saalkreis werden die Bürgermeister regelmäßig in Dienstberatungen und jährlich in einem Lehrgang auch mit Fragen des Ordnungswidrigkeitsrechts vertraut gemacht. Der Rat des Saalkreises hat ein langfristiges Qualifizierungsprogramm beschlossen, wobei das Studium der Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung in der Praxis im Mittelpunkt steht. Zweimal jährlich werden auch die Vorsitzenden der örtlichen Baukommissionen und ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht geschult. Bewährt hat sich neben der individuellen Beratung der Bauwilligen durch ehrenamtliche Kräfte die Durchführung von zwei Komplexberatungen, in der die Bauwilligen über die einzelnen Schritte und Rechtsvorschriften bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken informiert werden. Durch eine solche sachkundige Beratung der Bürger kann der Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorgebeugt werden.

Es wäre zu begrüßen, wenn auch in dieser Zeitschrift gute Beispiele einer regelmäßigen Qualifizierung der Ordnungsstrafbefugten und gesellschaftlicher Kräfte auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitsrechts verallgemeinert würden.

### Differenzierte Reaktion auf Ordnungswidrigkeiten

Im Bereich der Leitungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane treten — wie Untersuchungen im Saalkreis und in Erfurt zeigten — vor allem folgende Ordnungswidrigkeiten auf:

— Verletzungen der Ordnung und Sauberkeit (Verunreinigungen) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen (§ 16 Abs. 2 der 3. DVO zum LKG);